

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-316/7/1990

Betreff: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG; Stellungnahme;

Auskünfte: Dr. Rettenbacher

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30213

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Zl.	30 GE/990
Datum:	11. APR. 1990
Verteilt	12. April 1990 <i>aho</i>

Präsidium des Nationalrates

D. Hajek

Parlament

1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 15.2.1990, Zl. 51.130/1-1/1990, übermittelten Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung festgestellt, daß ein Inkrafttreten dieses Gesetzes indirekt auch auf das Landesdienstrecht mit großer Wahrscheinlichkeit seine Auswirkungen haben wird. Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Anhebung des Ausmaßes der Dienstfreistellung auf das zweifache Höchstausmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird von Gewerkschaftsseite mit Sicherheit auch für den Landesdienst gefordert werden.

In diesem Fall ist mit Sicherheit mit organisatorischen Problemen vorallem in den Krankenanstalten mit Turnusdiensten und in der Folge mit finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen. Zum Tragen kommen wird dies, vorallem in den Krankenanstalten mit Rücksicht auf die geschlechtsspezifische Struktur der dort Bediensteten und der darum feststellbaren relativ starken Inanspruchnahme des Institutes des Pflegeurlaubes. Eine daher zu erwartende Verdoppelung des bisherigen Ausmaßes könnte nur noch durch größere Überstundenleistungen abgedeckt werden.

Klagenfurt, 2.4.1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F. B. d. A.
Unkart